

EJPD - Zusatzinformation

Im Anschluss an die gestrige und heutige Debatte im Nationalrat veröffentlichen wir auf vielfachen Wunsch der Bundeshauspresse die Leitlinien zur Verordnung über die Sicherheitspolizei des Bundes.

Leitlinien zur Verordnung über die Sicherheitspolizei des Bundes

1.

Dem Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes liegt die Idee einer Sicherheitspolizei in der Hand des Bundesrates zugrunde, die nach dem Baukastensystem aus kantonalen Polizeibeständen zusammengesetzt und ausschliesslich für Bundesaufgaben eingesetzt werden soll. Die Bestände werden vom Bund einheitlich ausgebildet und ausgerüstet. Befinden sie sich weder in der Ausbildung noch im Einsatz, so leisten sie ihren ordentlichen Dienst im Stammkanton. Die kantonale Polizeihöhe wird nicht angetastet.

Es geht demnach darum, unter Vermeidung einer stehenden Polizeitruppe des Bundes, dem Bund die zur Erfüllung seiner sicherheitspolizeilichen Aufgaben notwendigen polizeilichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Parlament hat die Verwirklichung dieser Idee und ihre Ausgestaltung im Bundesgesetz mit grosser Mehrheit begrüsst. Das Bundesgesetz ist im übrigen in engster Zusammenarbeit mit den Kantonen entstanden. Dass eine solche Zusammenarbeit auch für den Vollzug des Gesetzes notwendig ist, liegt auf der Hand. Die Mitwirkung der Kantone ist im Gesetz ausdrücklich verankert.

2.

Die Verordnung, welche die Einzelheiten des Vollzuges regeln soll, wird im Justiz- und Polizeidepartement gegenwärtig vorbereitet. Bei einem positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978 soll das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden, in dem die Kantone anzuhören sind.

3.

Die Verordnung wird Fragen des Einsatzes, Bestandes, der Organisation und der Ausbildung regeln. Schliesslich geht es darum, die Entschädigung der Kantone und der Angehörigen der Sicherheitspolizei des Bundes zu bestimmen und die soziale Sicherung der einzelnen Polizeibeamten während ihres Bundesdienstes zu gewährleisten.

31.

Für Fragen der Administration und die Vorbereitungsarbeiten bezüglich Ausbildung und Einsatz muss der Bundespolizei eine besondere Dienststelle angegliedert werden. Sie soll, wie in der Botschaft ausgeführt ist, 5 Personen umfassen, nämlich einen Ausbildungschef, der auch einen Einsatz leiten könnte, 2 Gehilfen des Ausbildungschefs, einen Chef der Administration und eine Sekretärin. - Ein weiteres ständiges Organ für Vorbereitungsarbeiten wird in der sogenannten Fachkommission geschaffen. Es handelt sich um eine aus Polizeifachleuten zusammengesetzte beratende Kommission für taktisch-technische Belange der Sicherheitspolizei des Bundes. Ihre Mitglieder sind auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom Bundesrat zu ernennen. Sie wird vom Chef der Bundespolizei geleitet.

32.

Die Gliederung der Sicherheitspolizei des Bundes ist auf das Aufgabenspektrum auszurichten.

Vorgesehen ist deshalb eine Antiterror-Kompagnie in der Stärke von 200 Mann, wobei aber 300 Mann ausgebildet werden sollen, um die Einsatzbereitschaft rund um die Uhr sicherzustellen. - Dazu kommen Schutz- und Ordnungsdienstformationen in der Totalstärke von rund 1'000 Mann.

Für Ueberwachungs- und Transportaufgaben sollen beide Formationen durch eine Helikopterstaffel unterstützt werden. Der Bundesrat wird für diese zu einem späteren Zeitpunkt besondere Vorschriften erlassen.

Zur Führung der erwähnten Formationen im Einsatzfall bedarf es einer anpassungsfähig konzipierten Stabsorganisation, die sich einerseits aus Angehörigen der Dienststelle, andererseits aus Beständen der kantonalen und städtischen Polizeikorps rekrutieren wird.

33.

Der Bestand der kantonalen Kontingente wird vom Bundesrat nach Anhören der Kantone festgesetzt. Er berücksichtigt dabei die Bestände der kantonalen und städtischen Polizeikorps. Die zur Stabsorganisation gehörenden Polizeibeamten aus den Kantonen werden auf die Kontingente angerechnet.

34.

Die Voraussetzungen und Kriterien für eine Einteilung werden vom Bundesrat nach Anhören der Kantone festgelegt. Die Auswahl und Einteilung der Polizeibeamten in die Sicherheitspolizei des Bundes erfolgt aufgrund dieser Kriterien durch die Kantone selbst.

35.

Das Dienstreglement wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Departementen erlassen.

36.

Für die Ausbildung, die von der Dienststelle in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und den Kantonen zu planen und vorzubereiten ist und die teilweise durch den Bund, teilweise durch die Kantone erfolgt, ist im einzelnen folgendes vorgesehen:

- Für die Antiterror-Kompagnie:
 - Kaderausbildung von 3 Wochen
 - Grundausbildung für die Mannschaft von 4 Wochen
 - Jährliche Wiederholungskurse (1 Woche KVK, 2 Wochen WK)

- Für die Schutz- und Ordnungsdienstformationen:
 - Grundausbildung in den Kantonen
 - Ausbildung von Kader und Spezialisten der Stäbe durch den Bund.

Ein Teil der Ausbildungskurse wird durch das Schweizerische Polizeiinstitut Neuenburg durchgeführt werden.

37.

Hinsichtlich der Ausrüstung wird die Verordnung namentlich Beschaffung, Abgabe und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung und des Korpsmaterials zu regeln haben. Vorgesehen ist, dass die Abgabe leihweise und unentgeltlich erfolgt und dass die Bundesausrüstung für polizeiliche Zwecke auch ausserhalb des Bundesdienstes verwendet werden darf.

38.

Für Aufgebot und Einsatz ist folgende Zuständigkeitsregelung vorgesehen:

- Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Sicherheitspolizei des Bundes ganz oder teilweise auf Pikett stellen.
- Der Beschluss, die Sicherheitspolizei ganz oder teilweise einzusetzen, ist ausschliesslich dem Bundesrat vorbehalten. - Das Antragsrecht steht sowohl den Kantonsregierungen als auch dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu.
- Das Aufgebot ist Sache der Kantone. Es erfolgt unverzüglich nach Uebermittlung des Einsatzbeschlusses des Bundesrates durch die Dienststelle. Für diese Uebermittlung werden die kantonalen Alarmzentralen benutzt.

39.

Weitere Artikel der Verordnung regeln die Entschädigungen. Die Angehörigen der Sicherheitspolizei haben Anspruch auf einen Sold; den Kantonen werden die Lohnkosten erstattet. Für die Angehörigen der Antiterror-Kompagnie wird den Kantonen pro Mann und Tag zusätzlich ein Wartegeld von 10 Franken ausbezahlt. Was die soziale Sicherung der kantonalen Polizeibeamten betrifft, die in der Sicherheitspolizei des Bundes eingeteilt sind, so ergänzt der Bund nötigenfalls die Leistungen, auf welche der Polizeibeamte oder dessen Hinterbliebene nach kantonalem Recht Anspruch haben, bis zur Höhe der Fürsorgeleistungen, wie sie für das Bundespersonal bei Betriebsunfällen vorgesehen sind.

4.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Verordnung sich strikte an das Gesetz hält und dass die Mitwirkung der Kantone in allen Phasen des Vollzugs gewährleistet ist.